

# RS Vfgh 1992/6/17 B743/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1992

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

Krnt G über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften §6

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels Bescheidcharakter einer Mitteilung über die Ernennung eines (anderen) Bewerbers zum Bezirkshauptmann

## Rechtssatz

In der "Ernennung" zum Bezirkshauptmann (vgl. §6 Abs1 Krnt G über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBI. 19/1982 idF §6 Abs2 LGBI. 29/1988) liegt lediglich die Betrauung mit einer Funktion. Der Betrauung mit einer Funktion kommt kein Bescheidcharakter zu (vgl. VfSlg. 9294/1981); ihr hat kein mit einer Partei (oder mit mehreren Parteien) durchzuführendes Verwaltungsverfahren vorauszugehen. Den Bewerbern kommt weder ein Anspruch auf eine solche Betrauung noch Parteistellung zu.

Die bekämpfte Erledigung weist somit weder die äußere Form eines Bescheides auf noch stellt sie sich ihrem Inhalt nach als normativer Abspruch rechtsfeststellender oder rechtsgestaltender Art dar.

## Entscheidungstexte

- B 743/91  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.06.1992 B 743/91

## Schlagworte

Bescheidbegriff, Dienstrecht, Ernennung, Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmann, Parteistellung Dienstreht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B743.1991

## Dokumentnummer

JFR\_10079383\_91B00743\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)